



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	03.06.2013	1491/13 - I/323
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	10.06.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Übertragung von zwei Ausfallbürgschaften von der Altenzentrum Wetzlar gGmbH auf die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG)

Anlage/n:

Bürgschaftserklärung von ursprünglich 500.000 Euro (Anlage 1),
Bürgschaftserklärung von ursprünglich 300.000 Euro (Anlage 2)
Erklärung zur Bestätigung der Bürgschaftsverpflichtungen – Helaba (Anlage 3)

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar erklärt ihr Einverständnis, dass folgende Ausfallbürgschaften, die die Stadt Wetzlar zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen für die Altenzentrum Wetzlar gGmbH übernommen hat, nach durchgeführter Gebäudeübertragung (vgl. Dr.-Nr. 0917/12) auf die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG) übergehen:

- a) Ursprungsbetrag : 500.000 € (Stand z. 31.12.2012: 423.335,71 €)
- b) Ursprungsbetrag : 300.000 € (Stand z. 31.12.2012: 243.393,07 €)

Wetzlar, den 03.06.2013

Dette
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Beschluss vom 30.04.2012 (Dr.-Nr. 0917/12) hat der Magistrat der Gebäudeübertragung zwischen der Altenzentrum Wetzlar gGmbH und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft zugestimmt.

In diesem Zusammenhang sollen folgende Darlehen der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), die mit einer Bürgschaft der Stadt Wetzlar belegt sind, auf die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG) übertragen werden:

Betrag	DRU/ StVO	Genehmigung RP
ursprünglich: 500.000 € zum 31.12.2012: 423.335,71 €	2100/05 – I/701; beschlossen am 07.02.2006	18.05.2006
ursprünglich: 300.000 € zum 31.12.2012: 243.393,07 €	0940/08 – I/360; beschlossen am 25.08.2008	06.11.2008

Die Bürgschaftserklärungen sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Die Stadt Wetzlar wurde seitens der Helaba aufgefordert, die erteilten Bürgschaftsverpflichtungen und deren vollumfängliche Gültigkeit zu bestätigen (vgl. Anlage 3).